

## **Grosser Gemeinderat, Vorlage**

### **Schulergänzende Kinderbetreuung: Gebührenanpassung**

Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2703 vom 14. Dezember 2021

#### **Das Wichtigste im Überblick**

Die aktuell geltenden Gebühren der schulergänzenden Betreuung der Stadt Zug bedürfen einer Anpassung. Dies fordern mehrere politische Vorstösse. Der Stadtrat hat entschieden, an den bewährten Einheitsgebühren festzuhalten, um

- allen Stadtzuger Familien weiterhin ein attraktives Betreuungsangebot zu bieten,
- die soziale Durchmischung aufrecht zu erhalten,
- einem ganzheitlichen Bildungsverständnis gerecht zu werden
- und den administrativen Aufwand tief zu halten.

Gleichzeitig soll durch die Ausgestaltung des künftigen Gebührenmodells der Kostendeckungsgrad erhöht werden.

Die Einführung der angepassten Gebühren ist per Schuljahr 2022/23 vorgesehen. Die neuen Semestergebühren betragen pro Mittags- und Nachmittagsmodul CHF 216.00, wobei sich diese für Familien mit tiefen Einkommen um die Hälfte reduzieren. Für das Morgenmodul von 07.30 bis 08.00 Uhr wird künftig eine Semestergebühr von CHF 54.00 erhoben. Die Gebührenanpassung führt zu Mehrkosten für die meisten Familien. Eine Ausnahme bilden die Familien mit tiefen Einkommen. Diese werden bei der Mittagsbetreuung gegenüber heute entlastet. Basierend auf dem Jahr 2019 hat die Gebührenanpassung Mehreinnahmen für die Stadt Zug von CHF 800'000.00 (Freizeitbetreuung CHF 670'000.00 und gebundene Tagesschule CHF 130'000.00) zur Folge, wobei diese in den kommenden Jahren weiter ansteigen werden.

Mit der vorgeschlagenen Gebührenordnung behält die Stadt Zug im schweizweiten Vergleich nicht nur ihre Vorreiterrolle bei. Gleichzeitig deckt sich diese weitgehend mit den kantonalen Bestrebungen im Rahmen des Projekts «Zug+», welches sich aufgrund von politischen Vorstössen ebenfalls mit dem Angebot von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten bzw. der bedarfsgerechten Einführung von Tagesschulen befasst.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht betreffend die Gebührenanpassung für die Betreuung von Schulkindern. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1 Ausgangslage**
- 2 Das neue Gebührenmodell**
- 3 Finanzielle Auswirkungen**
- 4 Hängige Vorstösse**
- 5 Fazit**
- 6 Antrag**

## **1 Ausgangslage**

Im Rahmen seiner Legislaturziele 2019 bis 2022 hat sich der Stadtrat der Stadt Zug das folgende Ziel gesetzt: «Zug bietet eine hohe Lebensqualität für alle Generationen. Wir tragen den Bedürfnissen der einzelnen Bevölkerungsgruppen unserer Stadt Rechnung». Als Beitrag zur Erreichung dieses Ziels im Bereich der Volksschule soll eine «Modulare Tagesschule Zug» umgesetzt werden. Damit sollen Unterricht und Betreuung gesamtheitlich weiterentwickelt und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert werden. Den Auftrag dafür hat der Stadtrat anlässlich seiner Aussprache vom 24. Juni 2020 erteilt. Die Umsetzung dieses Auftrags erfolgt in vier unterschiedlichen Teilprojekten und umfasst u. a. die Finanzierung. Im Rahmen des Teilprojekts Finanzierung werden die aktuell geltenden Gebühren<sup>1</sup> für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung in der Freizeitbetreuung sowie der gebundenen Tagesschule angepasst. Diese Gebührenanpassung wird in der vorliegenden Vorlage erläutert und zum Beschluss vorgelegt.

Sowohl auf kantonaler als auch auf städtischer Ebene sind mehrere politische Vorstösse<sup>2</sup> hängig, welche auch die Finanzierung der schulergänzenden Betreuung betreffen. Auf diese wird ebenfalls im Rahmen des vorliegenden Antrags Bezug genommen. Forderungen resp. Fragen aus den in der Stadt Zug hängigen Vorstössen, welche über das künftige Finanzierungsmodell hinausgehen, werden im Kapitel 4 «Hängige Vorstösse» behandelt.

---

<sup>1</sup> *Mittagsbetreuung*

Die Gebühr pro Mittag ist unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern und von der Anzahl gebuchter Mittagessen pro Woche. Der Gebühr beträgt CHF 144.00 pro Mittagsmodul je Semester. Die Elternbeteiligung beläuft sich somit auf rund CHF 8.00 pro Mittagsmodul.

*Nachmittagsbetreuung*

Die Gebühr pro Nachmittag ist unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern. Es wird eine Anmeldepauschale von CHF 100.00 pro Semester verrechnet. Zusätzlich wird für jeden gebuchten Nachmittag eine Semestergebühr von CHF 15.00 verrechnet.

<sup>2</sup> Kantonale Motionen: «Bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug» vom 2. Mai 2016 (Vorlage Nr. 2868.1; Zuständigkeit DI); «Bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen» (Vorlage Nr. 3004.1; Zuständigkeit DBK)

Städtische Vorstösse: «Genügend Plätze in der Freizeitbetreuung für gesuchstellende (berufstätige) Stadtzuger Eltern mit schulpflichtigen Kindern»; als Postulat überwiesene Motion von Eliane Birchmeier der FDP-Fraktion vom 21. September 2018; «Freizeitbetreuung am Scheideweg», Postulat von Thomas Dubach der SVP-Fraktion vom 29. Januar 2020; «Einkommensabhängige Tarifgestaltung in der schulergänzenden Betreuung», Postulat von Maria Hügin und Karen Umbach der FDP-Fraktion vom 11. November 2020.

## 1.1 Richtungsentscheide Stadtrat

Der Stadtrat hat im Rahmen des Projekts «LebenLernenZug» (vormals «Weiterentwicklung Modulare Tagesschule») verschiedene Richtungsentscheide gefällt, welche auch für das Teilprojekt Finanzierung von Relevanz sind:

- Die Strategie des Projekts «LebenLernenZug» (zur Weiterentwicklung der Modularen Tagesschule) stützt sich auf die drei Eckpfeiler Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Wirtschaftlichkeit und Bildungsgerechtigkeit.
- Übergeordnetes Ziel des Projekts «LebenLernenZug» ist es, ab dem Schuljahr 2022/23 Schule und Freizeitbetreuung unter einem organisatorischen Dach als Modulare Tagesschulen zu führen. Sie soll allen Familien nachfrage-orientiert zugänglich sein und Unterrichtszeit, Freizeitaktivitäten und Familienzeit der Kinder optimal verbinden. Die kostenpflichtigen und freiwilligen Betreuungsmodule werden ergänzend zu den Unterrichtszeiten von Montag bis Freitag, 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr angeboten.
- Die Einheitsgebühren für die Betreuung am Mittag und Nachmittag von Kindern im Schulalter (Kindergarten und Primarschule) werden, mit einer Differenzierung für tiefe Einkommen, beibehalten. Das heisst, die Elternbeiträge für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung sollen eine reguläre sowie eine ermässigte Pauschalgebühr je Modul umfassen.

Für die Beibehaltung der Einheitsgebühren und somit gegen einkommensabhängige Gebührengestaltung sprechen folgende Gründe:

- Die tiefen Pauschalgebühren für das professionelle Betreuungsangebot am Mittag und am Nachmittag sind für alle Familien attraktiv; sie leisten einen zentralen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie; davon profitiert die gesamte Volkswirtschaft.
- Die tiefen Pauschalgebühren ermöglichen eine soziale Durchmischung im Angebot.
- Der administrative Aufwand und folglich die Verwaltungskosten sind gering: Verwaltungsseitig entfällt der Aufwand für die individuelle Einstufung der Familie und für die laufende Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse<sup>3</sup>.
- Eine tiefe Pauschalgebühr entspricht dem im Bildungsleitbild verankerten Grundsatz, ein ganzheitliches Bildungsverständnis zu verfolgen und formale, non-formale und informelle Bildung gleichermaßen zu gewichten. An diesem Ziel orientiert sich auch das übergeordnete Projekt «LebenLernenZug».

Zwar könnte mit einem einkommensabhängigen Gebührenmodell der Kostendeckungsgrad noch zusätzlich erhöht werden, sofern die Gebühren für die hohen Einkommen genügend hoch sind. Gleichzeitig legen Studien nahe, dass der Preis des Betreuungsangebots auch bei Familien mit hohen Einkommen einen grossen Einfluss auf die Wahl des Betreuungsangebotes hat<sup>4</sup>: Hohe Gebühren können dazu führen, dass vermehrt alternative Betreuungsmöglichkeiten (bis hin zu privaten Tagesschulen) gesucht werden; dies wiederum steht der für die Volksschule wichtigen sozialen Durchmischung entgegen. Zudem enthalten hohe Gebühren den unerwünschten Anreiz, auf die (Wieder-)Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu verzichten oder das bestehende Arbeitspensum zu reduzieren.

<sup>3</sup> In Anlehnung an das Modell für die Betreuungsgutscheine können dadurch Personalkosten in der Höhe von rund CHF 100'000.00 (im Jahr 2025) eingespart werden. Aufgrund der prognostizierten Entwicklungen würden sich die Kosten für den administrativen Aufwand bis ins Jahr 2035 auf rund CH 180'000.00 belaufen. Diese Schätzung berücksichtigt nur den Aufwand von Kind Jugend Familie und nicht auch denjenigen der Steuerabteilung.

<sup>4</sup> Siehe: «Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit: Was sich Eltern wünschen» (Susanne Stern, Eva Gschwend, Rolf Iten, Stephanie Schwab Cammarano (INFRAS), Bern 2018), oder die Studie des Nationalen Forschungsprogramms «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel» (NFP 52).

## 1.2 Postulat «Einkommensabhängige Tarifgestaltung in der schulergänzenden Betreuung»

Am 11. November 2020 haben Maria Hügin und Karen Umbach im Namen der Fraktion der FDP - Die Liberalen das Postulat «Einkommensabhängige Tarifgestaltung in der schulergänzenden Betreuung» eingereicht. Mit diesem Vorstoss fordert die FDP-Fraktion den Stadtrat auf, «dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug eine Vorlage in Zusammenhang mit dem Projekt 'Weiterentwicklung der modularen Tagesschule' zu unterbreiten, die ein Tarifmodell beinhaltet, das die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern berücksichtigt, dafür aber keine unnötigen staatlichen Lenkungsmassnahmen für ein Familienmodell» vorsieht. Das heisst, sie verlangten eine zusätzliche Entlastung der tieferen Einkommen sowie den Verzicht auf die ursprünglich angedachte Gebührenanhebung bei einem Besuch der Freizeitbetreuung an mehr als drei Tagen.

Das Bildungsdepartement hat in der Folge mit den Postulantinnen ein Gespräch geführt und ihnen die Hintergründe des künftigen Gebührenmodells erläutert. Ihre Anliegen und Argumente wurden diskutiert und sind in die Entscheidungsfindung des Stadtrates eingeflossen. Sie widerspiegeln sich nun im neuen Gebührenmodell, welches nachstehend vorgestellt wird.

## 1.3 Ergebnisse der Elternumfrage zur Morgenbetreuung

Eine im September 2021 durchgeführte Elternumfrage hat nun ergeben, dass bei rund 41 % der befragten Eltern ein Bedürfnis für eine Morgenbetreuung besteht, wobei sie eine solche für ihre Kinder in unterschiedlicher Häufigkeit in Anspruch nehmen würden. Dabei kam auch zum Ausdruck, dass für sie eine verbindliche Anmeldung sowie eine Präsenzkontrolle zentrale Anliegen sind.

Durch dieses Bedürfnis der Eltern wird ein zusätzlicher administrativer Aufwand generiert. Um diesen Mehraufwand abfedern zu können und zugleich die Verbindlichkeit der Anmeldung zu erhöhen, wird eine Gebühr für die Morgenbetreuung erhoben.

## 2 Das neue Gebührenmodell

Im Hinblick auf die Gebührenanpassung hat der Stadtrat zusammenfassend folgende Parameter definiert:

1. Für die Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung gelten einheitliche Gebühren. Die Module werden separat gebucht und separat verrechnet.
2. Für die Morgenbetreuung wird eine Gebühr von CHF 3.00 verrechnet.
3. Die reguläre Gebühr für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung beträgt je CHF 12.00 pro Modul und Kind. Für Familien mit tiefen Einkommen wird die Gebühr für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung auf je CHF 6.00 pro Tag und Kind festgelegt.

Dank diesen Parametern wird sichergestellt, dass

- die Belastung für möglichst alle Familien tragbar ist und dass keine Anreize bestehen, aufgrund der Betreuungskosten auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten,
- der Kostendeckungsgrad erhöht wird,
- Übereinstimmung mit dem Bildungsleitbild besteht und non-formale und informelle Bildungsangebote für alle Kinder zugänglich bleiben und eine soziale Durchmischung und Chancengerechtigkeit gewährleistet wird,
- der administrative Aufwand weiterhin geringgehalten wird.

## 2.1 Festlegung der Höhe der Gebühren

Die reguläre Gebühr für die Mittagsbetreuung und für die Nachmittagsbetreuung beträgt je CHF 12.00. Für die Mittagsbetreuung entspricht dies bei Verpflegungskosten von rund CHF 6.00 und einer Dauer von etwa zwei Stunden einer angemessenen Gebühr von CHF 3.00 pro Stunde. Der gleiche Stundenansatz resultiert auch für die Nachmittagsbetreuung. Die Gebühr für die Morgenbetreuung wurde bei CHF 3.00 angesetzt und liegt vergleichsweise höher als bei den Mittags- und Nachmittagsmodulen.

Pro Kind und pro Tag entstehen damit für eine Familie Kosten von je CHF 24.00 bzw. CHF 27.00 inkl. Morgenbetreuung. Für Familien mit tiefen Einkommen wird die Gebühr für den Mittag und für den Nachmittag um die Hälfte reduziert und bei je CHF 6.00 pro Mittags- und Nachmittagsmodul festgelegt. Für die Morgenbetreuung wird keine reduzierte Gebühr gewährt. Die Kosten pro Kind und Tag betragen für die Familien somit CHF 12.00. bzw. CHF 15.00 inklusiv Morgenbetreuung.

Bei der Berechnung dieser Einheitsgebühr pro Semester wird von durchschnittlich 180 Betreuungstagen resp. 36 Schulwochen<sup>5</sup> ausgegangen. Der Elternbeitrag pro Modul für das Mittags- und Nachmittagsmodul entspricht somit einer Semestergebühr von CHF 216.00 für die reguläre sowie CHF 108.00 für die ermässigte Einheitsgebühr. Die Semestergebühren für die Betreuung am Morgen beträgt pro Modul CHF 54.00.

Bei der Festlegung der Gebühren für die schulergänzende Betreuung wird zudem darauf geachtet, dass die finanzielle Belastung beim Übertritt von der Kita in die Freizeitbetreuung auch für Familien mit tiefen Einkommen nicht ansteigt. Für die Betreuung von Kindern bis zum Primarschuleintritt in Kindertagesstätten wird in der Stadt Zug ein System einer einkommensabhängigen Unterstützung mit Betreuungsgutscheinen angewendet: Falls das massgebende Einkommen der Eltern unter CHF 120'000.00 liegt, werden Betreuungsgutscheine ausgerichtet. Liegt das massgebende Einkommen tiefer als CHF 18'000.00, wird für Kinder ab dem Alter von 18 Monaten bis auf einen «Selbstbehalt» von CHF 20.00 pro Tag die vollständigen Betreuungskosten erstattet. Für die Familie liegen damit die Kosten für einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zwischen CHF 20.00 und rund CHF 130.00 pro Tag.

Ebenso orientieren sich die Gebühren an den kantonalen Vorgaben für die Definition von Einheitstarifen<sup>6</sup>.

## 2.2 Festlegung der Berechtigung für tiefere Gebühren

Auf Antrag sollen Familien mit tiefen Einkommen von einer reduzierten Pauschalgebühr profitieren können. Zur Festlegung der berechtigten Familien muss ein objektives Kriterium definiert werden, welches sowohl für die Familien als auch für die Verwaltung einfach zu beurteilen ist und sicherstellt, dass nur Familien von der reduzierten Gebühr profitieren können, die darauf auch angewiesen sind. Als Grundlage sollen das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen verwendet werden. Diese Kennwerte sind eindeutig festgelegt und werden vom Steueramt in der definitiven Steuerveranlagung ausgewiesen.

<sup>5</sup> Dabei handelt es sich um einen Durchschnittswert, welcher Ferien und Feiertage berücksichtigt. Pro Semester wird mit 18 Schulwochen gerechnet. Berechnung:

- der regulären Gebühren pro Mittags- und Nachmittagsmodul: CHF 12.00 x 18 Schulwochen = CHF 216.00
- der ermässigten Gebühren pro Modul: CHF 6.00 x 18 Schulwochen = CHF 108.00
- der Gebühren für das Morgenbetreuungsmodul: CHF 3.00 x 18 Schulwochen = CHF 54.00

<sup>6</sup> Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung § 6

Konkret sollen reduzierte Gebühren bei Familien angewendet werden, bei denen gilt:

- steuerbares Einkommen = < CHF 10'000.00<sup>7</sup>
- steuerbares Vermögen = CHF 0.00

Vorteil dieser Variante ist, dass sie für die Eltern leicht nachvollziehbar und für die Verwaltung leicht kontrollierbar ist: Die Beilage der aktuellsten definitiven Steuerveranlagung bei der Anmeldung für die Betreuung genügt; die Überprüfung durch die Verwaltung erfordert keinen grossen Zusatzaufwand.

Für quellenbesteuerte Familien wird das steuerbare Einkommen analog der Praxis bei den Betreuungsgutscheinen simuliert. Anspruchsberechtigt für die reduzierte Gebühr sind Familien, deren Bruttoeinkommen abzüglich 70 % unter CHF 10'000.00 liegt.

### 2.3 Gebühren der gebundenen Tagesschule

Die Gebührenanpassung wirkt sich auch auf die gebundene Tagesschule mit ihren 72 Schülerinnen und Schülern aus. Dort gelten für die Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung dieselben Gebühren wie in der Freizeitbetreuung. Die Elternbeteiligung an der Zwischenverpflegung am Vormittag (CHF 180.00/Jahr) und für die zusätzlichen drei Unterrichtslektionen (CHF 690.50) bleiben unverändert.

## 3 Finanzielle Auswirkungen<sup>8</sup>

### 3.1 Auswirkungen auf die Einnahmen der Stadt Zug

Die angepassten Gebühren führen zu deutlichen Mehreinnahmen für die Stadt Zug; basierend auf dem Mengengerüst von 2019 betragen diese gemäss Modellrechnungen rund CHF 800'000.00<sup>9</sup>. Für die Berechnung wird davon ausgegangen, dass rund 18 % der Familien von der vergünstigten Gebühr profitieren. Der wesentliche Teil der Mehreinnahmen stammt aus der Nachmittagsbetreuung: Die Gebühreneinnahmen am Nachmittag vervierfachen sich beinahe, während die Einnahmen aus der Mittagsbetreuung um rund 40 % zunehmen.

In den nächsten Jahren werden die Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie der Anteil der Kinder, die betreut werden, stark zunehmen. Entsprechend werden sowohl Kosten als auch Einnahmen der Betreuung deutlich wachsen. In den nachfolgenden Tabellen sind neben den Einnahmen für die Freizeitbetreuung für 2019 und die geschätzten Werte für 2025 und 2035 auch jene für die gebundene Tagesschule ausgewiesen.

<sup>7</sup> Mit der Festsetzung dieser Obergrenze von CHF 10'000.00 für die reduzierte Gebühr würden gemäss Analyse des kantonalen Steueramtes, gestützt auf die Steuerzahlen aus dem Jahr 2018, rund 18 % der Familien mit Kindern im Primarschulalter von einem solchen profitieren. Dieser Anteil kann von Jahr zu Jahr variieren. Aufgrund der im März 2021 beschlossenen Änderung des Steuergesetzes ist davon auszugehen, dass der Anteil der Familien, welche von der reduzierten Gebühr profitieren, steigen wird. Dies wird vor allem für die Steuerjahre 2021-2023 der Fall sein, da der persönliche Abzug, für diese Jahre befristet, angehoben wurde. Der in diesem Zusammenhang beschlossene Mietzinsabzug gilt unbefristet ab dem Steuerjahr 2021.

Die steuerbaren Abzüge der Zuger Familien sind sehr unterschiedlich. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein steuerbares Einkommen von CHF 10'000.00 einer Zuger Familie mit zwei berufstätigen Elternteilen sowie zwei minderjährigen Kindern einem Total Einkünfte von wenigstens CHF 70'000.00 entspricht.

<sup>8</sup> Aufgrund fehlender Daten und Erfahrungswerte fließen allfällige Einnahmen aus der Frühbetreuung nicht in die Hochrechnung mit ein.

<sup>9</sup> Berechnung gemäss Stadt Zug, Bildungsdepartement: Vorprojekt Modulare Tagesschule Zug; Arbeitspapier 1: Grundsätze, Rahmenbedingungen und Finanzentwicklung. Adrian Scheidegger / Marcel Bachmann, 15. Juni 2020; aktualisierte Berechnung: Es wird davon ausgegangen, dass jeweils 18% der Familien von den ermässigten Gebühren profitieren.

**Tabelle 1: Auswirkungen auf die Einnahmen der Freizeitbetreuung**

	<i>in CHF 1'000</i>	<b>Mittag</b>	<b>Nachmittag</b>	<b>Total</b>
<b>2019</b>	Bestehendes Gebührenmodell	640	170	810
	Angepasstes Gebührenmodell	870	610	1'480
	Mehreinnahmen absolut	230	440	670
	Mehreinnahmen in %	36%	259%	83%
<b>2025</b>	Bestehendes Gebührenmodell	960	240	1'200
	Angepasstes Gebührenmodell	1'310	860	2'170
	Mehreinnahmen absolut	350	620	970
	Mehreinnahmen in %	36%	258%	81%
<b>2035</b>	Bestehendes Gebührenmodell	1'880	420	2'300
	Angepasstes Gebührenmodell	2'570	1'500	4'070
	Mehreinnahmen absolut	690	1'080	1'770
	Mehreinnahmen in %	37%	257%	77%

Quelle: Adrian Scheidegger: externer Berater

**Tabelle 2: Auswirkungen auf die Einnahmen der gebundenen Tagesschule**

<i>in CHF 1'000</i>	<b>Mittag</b>	<b>Nachmittag</b>	<b>Total</b>
Bestehendes Gebührenmodell	89	23	112
Angepasstes Gebührenmodell	121	121	242
Mehreinnahmen absolut	32	98	130
Mehreinnahmen in %	36%	426%	116%

Quelle: Berechnungen Bildungsdepartement

Es zeigt sich, dass mit dem angepassten Gebührenmodell im Jahr 2025 pro Jahr ca. CHF 1.1 Mio. an Mehreinnahmen für die Stadt Zug generiert werden können; langfristig wird aufgrund der wachsenden Schüler- und Betreuungszahlen dieser Betrag deutlich ansteigen.

### **3.2 Auswirkungen für die Familien**

Das angepasste Gebührenmodell wirkt sich je nach aktueller Einkommensstruktur der betroffenen Familien unterschiedlich aus. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuellen und künftigen Betreuungskosten bei unterschiedlichen Familienkonstellationen.

**Tabelle 3: Auswirkungen für Familien**

Beispielfamilie			Anzahl Betreuungstage pro Woche		Kosten pro Jahr aktuell (CHF)			Kosten pro Jahr künftig (CHF)			Kostendifferenz	
	Anzahl Kinder	Reduzierte Gebühr	Mittag	Nachmittag	Mittag	Nachmittag	Total	Mittag	Nachmittag	Total	Absolut	In %
A	2	nein	2	0	1'150	0	1'150	1'730	0	1'730	580	50%
B	2	ja	2	0	1'150	0	1'150	860	0	860	-290	-25%
C	2	nein	3	3	1'730	580	2'310	2'590	2'590	5'180	2'870	124%
D	2	ja	3	3	1'730	580	2'310	1'300	1'300	2'600	290	13%
E	2	nein	5	2	2'880	520	3'400	4'320	1'730	6'050	2'650	78%
F	2	ja	5	2	2'880	520	3'400	2'160	860	3'020	-380	-11%
G	1	nein	5	5	1'440	350	1'790	2'160	2'160	4'320	2'530	141%
H	1	ja	5	5	1'440	350	1'790	1'080	1'080	2'160	370	21%

Quelle: Adrian Scheidegger, externer Berater

Es zeigt sich, dass insbesondere jene Familien, die bisher stark von den sehr günstigen Gebühren der Nachmittagsbetreuung profitiert haben, mit deutlichen Mehrkosten zu rechnen haben. Geringer fallen die Mehrkosten bei der Mittagsbetreuung aus; wobei Familien mit tiefen Einkommen im Vergleich zu den aktuellen Gebühren finanziell entlastet werden.

Die maximalen Betreuungskosten pro Kind liegen bei CHF 4'320.00 pro Jahr (Zeile G). Dies ist nach wie vor tiefer als der im Kanton Zug maximal zulässige Kinderdrittbetreuungskostenabzug von CHF 6'000. Bei der ermässigten Gebühr reduzieren sich die Kosten auf CHF 2'160.00.

Diese beiden Zeilen G und H bilden auch die Auswirkungen für Familien mit Kindern an der gebundenen Tagesschule ab. Werden zusätzlich noch sämtliche Module der Morgenbetreuung gebucht, liegen die Kosten pro Schuljahr um CHF 540.00 höher. Falls der Mittwochnachmittag nicht gebucht wird, ergibt sich eine entsprechende Reduktion (- CHF 864.00).

### 3.3 Kostendeckungsgrad

Die aktuellen Kosten der Stadt Zug für die Betreuung eines Kindes während eines Mittags bzw. während eines Nachmittags liegen bei rund CHF 29.00 bzw. 38.00. Im Jahr 2019 beliefen sich die Gesamtkosten für Mittagbetreuung auf rund CHF 2.3 Mio., für die Nachmittagsbetreuung auf rund CHF 2.0 Mio. Diesen Kosten standen Gebühreneinnahmen von CHF 0.64 Mio. für die Mittagbetreuung und von 0.17 Mio. für die Nachmittagsbetreuung gegenüber. Der Kostendeckungsgrad lag bei rund 28 % für die Mittagsbetreuung und bei rund 8 % für die Nachmittagsbetreuung. Die Nettokosten für die Mittagbetreuung lagen entsprechend bei CHF 1.6 Mio., für die Nachmittagsbetreuung bei CHF 1.9 Mio. Wendet man die vorgesehenen Gebühren von CHF 12.00 resp. CHF 6.00 je Modul auf das Mengengerüst 2019 an, so erhöhen sich die Einnahmen auf 0.87 Mio. für die Mittagbetreuung bzw. 0.61 Mio. für die Nachmittagsbetreuung. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 39 % für die Mittagbetreuung bzw. von 30 % für die Nachmittagsbetreuung. Für das Gesamtangebot ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von rund 34 %.

### 3.4 Szenarien 2025 / 2035

Geht man von den bereits im Kapitel 3.1 verwendeten Annahmen zur Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie der Betreuungsquote aus, so werden Kosten, Erträge und Nettokosten der Stadt Zug für die Mittag- und Nachmittagsbetreuung in den kommenden Jahren deutlich zunehmen. In der nachfolgenden Tabelle sind entsprechende Szenarien ausgewiesen. Nicht enthalten sind die bestehende Tagesschule und die Morgenbetreuung. Bei der bestehenden Tagesschule bleibt das Mengengerüst (Anzahl Schülerinnen und Schüler sowie Anzahl gebuchte Tage pro Woche) konstant; bei der Morgenbetreuung fehlen Erfahrungswerte zur Nachfrage und zu den Kosten.

**Tabelle 4: Szenarien 2025 / 2035**

In CHF 1'000		2019		Szenario 2025		Szenario 2035	
		Aktuelle Gebühr	Neue Gebühr	Aktuelle Gebühr	Neue Gebühr	Aktuelle Gebühr	Neue Gebühr
<b>Mittag</b>	Kosten	2'250	2'250	3'380	3'380	6'610	6'610
	Erträge	640	870	960	1'310	1'880	2'570
	<b>Nettokosten</b>	<b>1'610</b>	<b>1'380</b>	<b>2'420</b>	<b>2'070</b>	<b>4'730</b>	<b>4'040</b>
	Kostendeckung	28%	39%	28%	39%	28%	39%
<b>Nachmittag</b>	Kosten	2'040	2'040	2'880	2'880	5'040	5'040
	Erträge	170	610	240	860	420	1'500
	<b>Nettokosten</b>	<b>1'870</b>	<b>1'430</b>	<b>2'640</b>	<b>2'020</b>	<b>4'620</b>	<b>3'540</b>
	Kostendeckung	8%	30%	8%	30%	8%	30%
<b>Total</b>	Kosten	4'290	4'290	6'260	6'260	11'650	11'650
	Erträge	810	1'480	1'200	2'170	2'300	4'070
	<b>Nettokosten</b>	<b>3'480</b>	<b>2'810</b>	<b>5'060</b>	<b>4'090</b>	<b>9'350</b>	<b>7'580</b>
	Kostendeckung	19%	34%	19%	35%	20%	35%

Quelle: Adrian Scheidegger, externer Berater

Die Zahlen zeigen, dass die Nettokosten für die Stadt Zug ohne Gebührenanpassung von rund CHF 3.5 Mio. im Jahr 2019 auf rund CHF 5.1 Mio. im Jahr 2025 steigen dürften. Mit dem neuen Gebührenmodell ergeben sich für 2025 Nettokosten von rund CHF 4.1 Mio. Die Umsetzung des neuen Gebührenmodells führt damit im Vergleich zum bestehenden Modell zu einer Reduktion der Nettokosten um rund 20%.

Bei der Interpretation der Tabelle sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Kosten- und Ertragsentwicklung werden in erster Linie durch das Mengengerüst definiert: es ist davon auszugehen, dass sowohl die Anzahl Schülerinnen und Schüler, als auch die Betreuungsquote deutlich ansteigen werden – wie stark diese Zunahme ausfallen wird, ist offen. Entsprechend handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um Schätzungen.
- In den Szenarien 2025 und 2035 wird davon ausgegangen, dass sich die Kosten pro Mittag bzw. pro Nachmittag im Vergleich zu heute nicht verändern; dies deshalb, weil sich noch nicht abschätzen lässt, wie gross das Potenzial für Kostenreduktionen sein wird, das sich aufgrund der höheren Betreuungszahlen und aufgrund der Synergieeffekte aus der engeren Zusammenarbeit zwischen Unterricht und Betreuung ergibt.

Auf der Einnahmeseite nicht berücksichtigt ist das kantonale Projekt «Zug+». Im Rahmen dieses Projekts wird sich der Kanton ab dem Schuljahr 2023/24 substanziell an den Kosten der schulergänzenden Betreuung beteiligen. Wir rechnen Stand heute mit einer Reduktion unserer Kosten um rund einen Drittel. Ebenfalls nicht in die Berechnung eingeflossen sind Beiträge, die Zug im Rahmen der Anstossfinanzierung vom Bund erhält.

## **4 Hängige Vorstösse**

In diesem Kapitel wird auf die Forderungen aus den noch hängigen Vorstössen eingegangen.

### **4.1 Postulat «Genügend Plätze in der Freizeitbetreuung für gesuchstellende (berufstätige) Stadtzuger Eltern mit schulpflichtigen Kindern» vom 21. September 2018**

Im Rahmen der als Postulat überwiesenen Motion von Eliane Birchmeier wird das Bildungsdepartement dazu aufgefordert neue Finanzierungsmodelle mit einer stärkeren Elternbeteiligung zu evaluieren und externe Leistungserbringer für die Bereitstellung des schulergänzenden Angebotes zu prüfen. Zudem wird verlangt, dass den Stadtzuger Eltern ein bedarfsorientiertes schulergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung gestellt wird und Sofortmassnahmen zur Entschärfung der Situation in den Stadtzuger Schulkreisen eingeleitet werden.

Für die Forderungen im Zusammenhang mit der Evaluation von Finanzierungsmodellen sowie die Prüfung externer Anbietenden sei an dieser Stelle auf die Kapitel 2 sowie 4.2 des vorliegenden Dokuments verwiesen.

Im Hinblick auf die bedarfsgerechte Ausgestaltung der schulergänzenden Betreuung hat das Bildungsdepartement zwischenzeitlich verschiedene Massnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen. Im Rahmen der Aussprache vom 24. Juni 2020 hat der Stadtrat zudem dem Bildungsdepartement den Auftrag für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Betreuungsangebotes im Schulalter erteilt. Dank der Unterstützung durch das Baudepartement konnten die erforderlichen Erweiterungen in die Wege geleitet werden. So wurden die Freizeitbetreuung Guthirt und Zentrum auf das Schuljahr 2021/22 hin um je eine komplette Gruppe mit 45 Mittagstisch- und 36 Betreuungsplätzen am Nachmittag erweitert. Per Februar 2022 wird eine weitere Gruppe der Freizeitbetreuung Riedmatt eröffnet. Zudem ist der Aufbau einer zusätzlichen Gruppe im Herti-Quartier geplant. Nach der Realisierung dieser Erweiterungen kann die Stadt Zug ein weitgehend bedarfsgerechtes Angebot bereitstellen.

### **4.2 Postulat «Freizeitbetreuung am Scheideweg» vom 29. Januar 2020**

Das Postulat «Freizeitbetreuung am Scheideweg» von Thomas Dubach verlangt neben der Ausarbeitung eines Tarifsystems, welches die Steuerzahlenden entlastet, den sozial Bedürftigen gerecht wird und die Betriebskosten möglichst deckt, auch die Abklärung einer freiwilligen finanziellen Beteiligung von Firmen. Gleichzeitig wurde in diesem Rahmen auch der Auftrag erteilt, zu prüfen, wie private Angebotsanbieter berücksichtigt werden können und einen Tarifvergleich mit anderen Gemeinden vorzunehmen. Mit der obigen Darlegung des neuen Gebührenmodells wird auf die erste Forderung dieses Postulats bereits eingegangen. Folgend werden die Ergebnisse der weiteren Abklärungen und Prüfungen im Zusammenhang vorgestellt:

#### **Freiwillige Beteiligung von Firmen (Punkt 2 des Postulats)**

Stadtzuger Firmen beschäftigen Arbeitnehmende aus vielen unterschiedlichen Gemeinden und Kantonen. Gleichzeitig sind viele Stadtzuger Eltern ausserhalb der Stadt Zug arbeitstätig. Daher ist fraglich, inwiefern für Stadtzuger Firmen eine freiwillige Beteiligung an der städtischen Kinderbetreuung interessant ist. Für die Firmen, welche ihre Attraktivität als Arbeitgeberin fördern möchten, wäre es aus heutiger Sicht zielführender, wenn diese ihre finanziellen Unterstützungsleistungen direkt an die Arbeitnehmenden mit Kindern, z. B. in Form von Benefits, richten würden.

Sofern eine Beteiligung der Firmen angestrebt wird, müsste diese auf kantonaler Ebene und in verbindlicher Form vollzogen werden. In der Westschweiz (Waadt, Neuenburg und Freiburg) bestehen bereits unterschiedliche Finanzierungsmodelle, welche eine Beteiligung von Firmen vorsehen. Dabei handelt es sich um verbindliche Beiträge. Ein ähnliches Vorhaben wurde 2016 auch mit der Initiative «Bezahlbare Kinderbetreuung für alle» im Kanton Zürich verfolgt. Dieses ist allerdings an der Urne klar gescheitert.

#### **(Vermehrter) Einbezug von privaten Firmen** (*Punkt 3 des Postulats*)

An dieser Stelle sei auf die Antwort zur Interpellation betreffend die Freizeitbetreuung vom 29. Oktober 2019 verwiesen. Mit der Antwort auf Frage 3 wird die noch immer aktuelle Haltung des Stadtrates dargestellt (siehe Beilage 1 GGR-Vorlage 2558 Antwort auf die Interpellation betreffend Freizeitbetreuung).

Der Aufwand der schulergänzenden Betreuung besteht grösstenteils aus Personalkosten. Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die personellen Ressourcen sind, wie die Anforderungen an die Räumlichkeiten auch, gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind somit für die öffentliche Hand wie auch private Anbieter verbindlich und bieten wenig Gestaltungsfreiraum. Hinzukommt, dass – im Gegensatz zur vorschulischen Kinderbetreuung – bis anhin keine etablierten grossen privaten Trägerschaften im schulergänzenden Bereich bekannt sind. In gewissen Kantonen und Gemeinden (z. B. Basel-Stadt) bestehen Mischformen. Dort wird das schulergänzende Angebot der Schulen durch unterschiedliche externe private Mittagstische ergänzt.

Ein Einbezug von privaten Firmen findet jedoch bereits bei der Verpflegung statt. Die Mittagsverpflegung wird durch einen Caterer vorgenommen.

Im Rahmen des Projekts «LebenLernenZug» wird ein ganzheitliches Bildungsverständnis angestrebt. Dieses Bestreben erfordert eine intensiviertere Kooperation zwischen Unterricht und Betreuung. Dabei wird u. a. eine vermehrte Synergienutzung in personellen und infrastrukturellen Belangen angestrebt. Diese Zusammenarbeit wird dadurch vereinfacht, dass sich die beiden Abteilungen unter demselben organisatorischen Dach befinden. Eine Zusammenarbeit mit externen Anbietenden erachten wir diesbezüglich als eher schwierig.

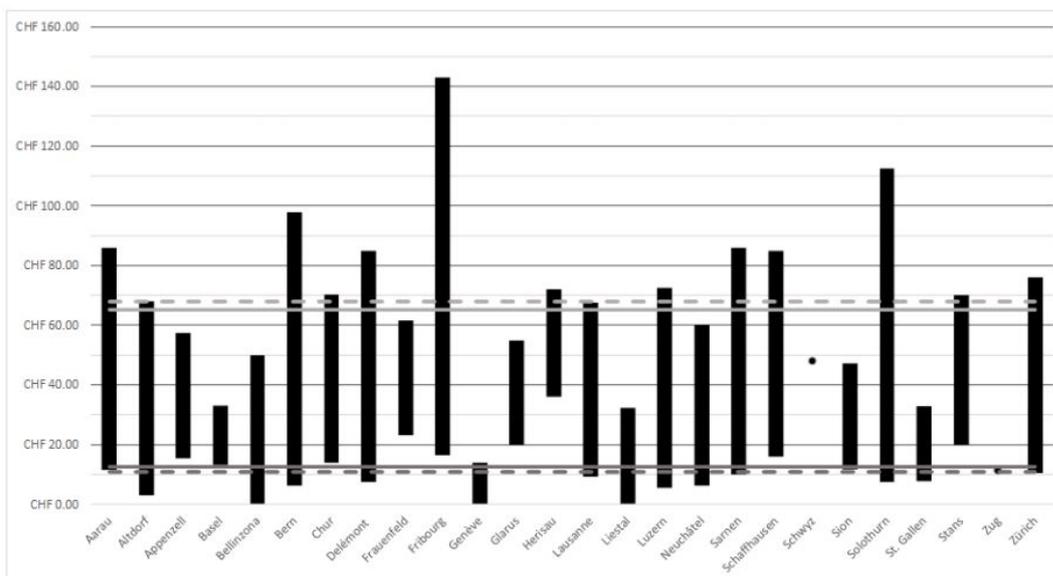
#### **Finanzierungsmodelle in anderen Gemeinden** (*Punkt 4 des Postulats*)

Die Gebührengestaltung zeigt sich auf kommunaler Ebene sehr unterschiedlich. Dies widerspiegelt sich in der untenstehenden Darstellung, welche im Mai 2021 vom Preisüberwacher des Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF erschienen ist. Im Diagramm sind die Elternbeiträge pro Tag (Stand 2020<sup>10</sup>) dargestellt. Weitere Details dazu sind in der Beilage 2 «Elternbeiträge PUE» zu finden.

---

<sup>10</sup> Bei der Darstellung ist die geplante Gebührenanpassung noch nicht berücksichtigt, sie basiert auf den bisherigen Gebühren.

## Darstellung 1: Elternbeiträge pro Tag Schulergänzende Betreuung



Quelle: Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, Newsletter 18. Mai 2021

Auch innerhalb des Kantons Zug variiert die finanzielle Beteiligung der Eltern an der Kinderbetreuung von Gemeinde zu Gemeinde. Mit dem Projekt «Zug+», welches im Rahmen der beiden kantonalen Motionen «Bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten im Kanton Zug» sowie «Bedarfsgerechte Einführung von Tagesschulen» lanciert wurde, wird für die Finanzierung künftig eine einheitliche kantonale Regelung angestrebt. Diese ist noch in Ausarbeitung. Die Implementierung ist für das Schuljahr 2023/24 geplant.

Gemäss aktuellem Stand des Projekts «Zug+» sieht dieses, wie die Stadt Zug, für die Betreuung im Schulalter einen günstigen Einheitstarif vor. Mit der geplanten Einführung eines Einheitstarifs auf kantonaler Ebene nimmt der Kanton Zug eine schweizweite Vorreiterrolle – hin zu einem ganzheitlichen Bildungsverständnis – ein.

### 4.3 Postulat «Einkommensabhängige Tarifgestaltung in der schulergänzenden Betreuung» vom 11. November 2020

Die Forderungen des Postulats werden mit der neuen Gebührenordnung erfüllt. Dank dem reduzierten Betrag für Eltern mit geringen Einkommen werden die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Auch ist das Gebührenmodell so ausgestaltet, dass die finanzielle Beteiligung der Eltern je Modul unabhängig vom Betreuungsumfang eines Kindes ist (siehe auch die Ausführungen unter Punkt 1.2).

## 5 Fazit

Das neue Gebührenmodell der Stadt Zug stellt sicher, dass die Belastung für möglichst alle Familien tragbar ist und dass keine Anreize bestehen, aufgrund der Betreuungskosten auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten. Trotz der Reduktion der Pauschalgebühr für tiefe Einkommen kann der Kostendeckungsgrad deutlich erhöht werden. Gleichzeitig wird durch die geplante Ausgestaltung der Gebühren in Übereinstimmung mit dem Bildungsleitbild sichergestellt, dass die Betreuung mit ihren non-formalen und informellen Bildungsangeboten für alle Kinder zugänglich bleibt und dadurch weiterhin eine soziale Durchmischung und Chancengerechtigkeit gewährleistet. Dank der Pauschalgebühr kann der administrative Aufwand weiterhin geringgehalten werden. Des Weiteren decken sich die Bestrebungen der Stadt Zug mit jenen, auf welche auch die Kantonsregierung und das -parlament abzielt.

## 6 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die Gebührenordnung des Grossen Gemeinderates für die Morgen-, die Mittags- und die Nachmittagsbetreuung (Gebührenordnung Betreuung) zum Beschluss zu erheben und
- folgende parlamentarische Vorstösse als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben:
  - Motion der Fraktion FDP.Die Liberalen betreffend genügend Plätze in der Freizeitbetreuung für gesuchstellende (berufstätige) Stadtzuger Eltern mit schulpflichtigen Kindern vom 21. September 2018
  - Postulat von Thomas Dubach, SVP, mit dem Titel «Freizeitbetreuung am Scheideweg» vom 28. Januar 2020
  - Postulat der Fraktion FDP.Die Liberalen betreffend einkommensabhängige Tarifgestaltung in der schulergänzenden Betreuung vom 11. November 2020

Zug, 14. Dezember 2021

Dr. Karl Kobelt  
Stadtpräsident

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Die Vorlage wurde vom Bildungsdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Vroni Straub-Müller, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 94 01.

Beilagen:

BEI\_Beschlussentwurf

BEI\_Gebührenordnung

BEI1\_Schulergänzende Betreuung\_Interpellationsantwort Freizeitbetreuung

BEI2\_Bericht Elternbeiträge PUE

BEI3\_Postulat\_genügend Betreuungsplätze SEB

BEI4\_Postulat\_Freizeitbetreuung am Scheideweg

BEI5\_Postulat\_Einkommensabhängige Tarifgestaltung

.

## Beschlussentwurf

### **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.**

#### **betreffend schulergänzende Kinderbetreuung, Gebührenanpassung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. Vorlage-Nr vom Datum:

1. Die Gebührenordnung für die Morgen-, die Mittags- und die Nachmittagsbetreuung (Gebührenordnung Betreuung) wird zum Beschluss erhoben.
2. Diese Gebührenordnung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.
3. Diese Gebührenordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
  - b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Tabea Zimmermann Gibson  
Präsidentin

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Referendumsfrist:

Fassung gemäss StRB Nr. 711.21 vom 14. Dezember 2021

## Gebührenordnung für die Morgen-, die Mittags- und die Nachmittagsbetreuung (Gebührenordnung Betreuung)

vom .....

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 17 Abs. 2 des Reglements über die familienergänzende Betreuung von Kindern (Reglement Betreuung) vom 26. September 2011<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **§ 1**

#### **Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung setzt die Gebühren für die schulergänzenden Betreuungsangebote am Morgen, am Mittag und am Nachmittag fest, mit den Zielen,

- a) für alle Stadtzuger Familien ein attraktives Betreuungsangebot bereitzustellen,
- b) einen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu leisten,
- c) die Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler zu wahren, auch für solche aus einkommensschwachen Familien,
- d) eine ausgewogene soziale Durchmischung der Betreuungsangebote anzustreben,
- e) einen Anreiz für beide Elternteile zu schaffen, erwerbstätig zu sein bzw. zu bleiben,
- f) einen angemessenen Kostendeckungsgrad für das Betreuungsangebot zu erreichen,
- g) den administrativen Aufwand sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung möglichst gering zu halten.

<sup>2</sup> Diese Gebührenordnung gilt für die schulergänzende Betreuung, die im Rahmen der modularen Tagesschule und der gebundenen Tagesschule der Stadt Zug angeboten wird.

### **§ 2**

#### **Gebühren für die Morgen-, die Mittags- und die Nachmittagsbetreuung**

<sup>1</sup> Die Semestergebühr für die Betreuung am Morgen vor dem Unterricht beträgt CHF 54.00 je Kind und Betreuungseinheit.

<sup>2</sup> Die Semestergebühren für die Betreuung am Mittag und diejenige am Nachmittag betragen CHF 216.00 je Kind und Betreuungseinheit.

---

<sup>1)</sup> SRZ 621

<sup>3</sup> Eine Betreuungseinheit umfasst den Besuch eines Angebots am Morgen vor dem Unterricht, am Mittag oder am Nachmittag an einem bestimmten Wochentag während eines Schulsemesters.

### **§ 3**

#### **Vergünstigung für Familien mit tiefem Einkommen**

<sup>1</sup> Familien ohne steuerbares Vermögen und mit einem steuerbaren Einkommen von weniger als CHF 10'000.00 bezahlen je Kind und Betreuungseinheit am Mittag und am Nachmittag CHF 108.00 pro Schulsemester.

<sup>2</sup> Die gemäss Absatz 1 vergünstigte Gebühr wird auf Gesuch hin gewährt. Dem Gesuch ist die jüngste definitive Steuerveranlagung beizulegen. Diese muss für eine Steuerperiode gelten, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Anwendung der vergünstigten Gebühr ist für jedes weitere Schulsemester erneut zu stellen.

### **§ 4**

#### **Vergünstigung bei Quellenbesteuerung**

<sup>1</sup> Der Quellenbesteuerung unterworfenen Familien haben Anspruch auf die vergünstigte Gebühr, wenn deren Bruttoeinkünfte abzüglich 70 % unter CHF 10'000.00 liegen und sie über keinerlei massgebendes Vermögen verfügen.

<sup>2</sup> Das massgebende Vermögen setzt sich zusammen aus dem gesamten Nettovermögen der Familie, abzüglich CHF 100'000.00 je Elternteil und abzüglich CHF 50'000.00 je minderjähriges Kind.

### **§ 5**

#### **Vergünstigung bei fehlender aktueller Steuerveranlagung**

<sup>1</sup> Fehlt eine aktuelle definitive Steuerveranlagung, wird der Anspruch auf die Vergünstigung erst beurteilt, wenn die Veranlagung für eines der beiden vorangegangenen Steuerjahre rechtskräftig geworden ist. Gestützt darauf wird ein allenfalls zu viel bezahlter Gebührenbetrag erstattet.

<sup>2</sup> Fehlt eine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung aus Gründen, die nicht von der steuerpflichtigen Person zu verantworten sind, und entsteht dadurch für die betreffende Familie eine unbillige Härte, kann das Bildungsdepartement die Vergünstigung in Abweichung von Absatz 1 ausnahmsweise sofort gewähren.

## **§ 6** **Rückerstattung**

<sup>1</sup> Bereits bezahlte Gebühren werden nur in folgenden Fällen zurückerstattet:

- a) krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat;
- b) Wegzug aus der Stadt Zug;
- c) Wechsel in eine Schule ausserhalb der Stadtschulen.

<sup>2</sup> In den Fällen von Abs. 1 Bst. b und c erfolgt eine Rückerstattung nur für ganze Kalendermonate, während welchen das Angebot nicht in Anspruch genommen worden ist.

## **§ 7** **Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gebührenordnung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. August 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Gebührenordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

## **§ 8** **Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung wird der Beschluss des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1545 betreffend Gebühren im Bereich schulergänzende Betreuung, Festsetzung, vom 12. April 2011<sup>1)</sup> aufgehoben.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Tabea Zimmermann Gibson  
Präsidentin

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Referendumsfrist:

---

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 13, S. 9